

Arbeit der Organe der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtsprechung und des Strafvollzuges :

- Ebenso wie die Gewährleistung ihrer Gerechtigkeit und ihrer individuell und gesellschaftlich erzieherischen und vorbeugenden Wirksamkeit verlangt auch die Sicherung dieser ihrer Signal- und Informationsfunktion, daß die ausgesprochenen strafrechtlichen Maßnahmen nach Art und Maß in höchstmöglichem Grade der begangenen Tat, ihrer realen Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit wie der Schuld und Persönlichkeit des Täters angemessen sind. Gerade damit geben sie Aufschlüsse über Charakter und Tiefe des mit der Tat sichtbar gewordenen Konflikts zwischen Täter und Gesellschaft, der in seiner individuellen wie sozialen Bedingtheit überwunden und zum Gegenstand von Schlußfolgerungen für die Zukunft gemacht werden muß. Je konsequenter und exakter die namentlich in den Art. 2 und 5 sowie in § 61 vorgezeichneten einheitlichen Maßstäbe für die gerechte Bemessung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Strafrechtsprechung verwirklicht werden, um so höher ist somit auch der Informationswert der strafrechtlichen Maßnahmen für die Leiter und Leitungen als eine notwendige Bedingung dafür, daß diese ihre Pflichten gem. § 26 realisieren können. Das aber verlangt zugleich bei aller Differenziertheit der zur Anwendung kommenden Maßnahmen ein Optimum an Einheitlichkeit der Maßstäbe zu sichern, nach denen diese in der Strafrechtsprechung angewandt werden. Das erfordert ebenso, in den Staats- und Wirtschaftsleitungen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen Klarheit über diese die sozialistische Strafrechtsprechung leitenden einheitlichen Grundsätze und Maßstäbe zu schaffen. Hiermit in Zusammenhang steht die ideologische Aufgabe, geduldig darauf hinzuwirken, daß die Auseinandersetzungen, die durch den Ausspruch von Maßnahmen gegenüber Gesetzesverletzern ausgelöst werden, nicht einseitig auf Tat und Täter sowie das Für und Wider der Maßnahme beschränkt bleiben, sondern weitergeführt werden zu Lehren, die sich daraus für die eigene Verantwortung im Betrieb, Wohngebiet usw. ergeben.
- Damit die Leiter und Leitungen ihre Pflichten effektiv wahrnehmen können, ist weiter notwendig, daß die Rechtspflegeorgane und namentlich die Gerichte gern, ihrer Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 3 systematisch den Organen der Staats- und Wirtschaftsleitung, den gesellschaftlichen Organen der Betriebe und Wohngebiete die notwendigen Informationen über die jeweilige Strafsache bis hin zur Gerichtskritik oder dem Protest des Staatsanwaltes vermitteln.
Hier sind insbesondere hervorzuheben:
 - die Heranziehung der Schöffen und Schöffenkollektive in den Betrieben und Wohngebieten gem. § 62 GVG und §§ 52 und 338 ff. StPO
 - die Auswertung der Verfahren gem. § 256 StPO in Verbindung mit §§ 18 und 19 StPO
 - die Mitwirkung von Bürgern im gesamten Verfahren gem. Art. 6 StGB und § 4 StPO und